



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.02.2022

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Anfrage „Autobahn App“ [#225270, #225271, #225272 und #225322]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund Ihrer Bitten um Vermittlung bei Ihren vier IFG-Anträgen an die Autobahn GmbH habe ich das BMDV um Bescheidung Ihrer Anträge gebeten. Das Ministerium hat mir die abschließenden Schreiben zur Kenntnisnahme übersandt.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage zur Ausschreibung zur Entwicklung der Autobahnapp, der Unternehmen, die sich auf die Ausschreibung beworben haben und die Bewertungsmatrix hat das BMDV mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen nicht vorliegen, weil keinerlei Ausschreibung stattgefunden hat. Hierzu wurde Ihnen die Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung übersandt.

Ihre Anträge hinsichtlich des Quelltextes der Autobahnapp, der Dokumentation der API, die im Hintergrund für die Kommunikation der Autobahnapp mit der Serverstruktur genutzt wird und die Anfrage hinsichtlich der Konzepte zur Entwicklung der Autobahnapp wurden teilweise unter Verweis auf § 6 IFG - Schutz des geistigen Eigentums und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abgelehnt. Soweit den Anträgen stattgegeben wurde, erfolgte eine Übersendung der Kooperationsvereinbarung und der Kostenübernahmevereinbarung des Landes NRW mit der Autobahn GmbH des Bundes sowie die Übersendung der Rahmenvereinbarung der Autobahn GmbH des Bundes mit der prototype.berlin GmbH.

Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht sind die Bescheide nicht zu beanstanden, eine



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann nicht festgestellt werden.
Bis zur gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass sich Ihre Vermittlungsbitte erledigt hat und werde meine Vorgänge schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

